

Beschlussempfehlung*

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/14339 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/14938, 19/15083 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Stefan Schmidt, Daniela Wagner,
Stephan Kühn (Dresden), weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/13078 –

**Umweltfreundliche Mobilität fördern – Luftverkehr gerecht besteuern und
Subventionierung beenden**

* Der Bericht des Finanzausschusses wird gesondert verteilt.

A. Problem

Zu den Buchstaben a und b

Die Bundesregierung hat am 20. September 2019 ein Eckpunktepapier zum Klimaschutzprogramm 2030 beschlossen. Das Klimaschutzprogramm 2030 stellt die Erfüllung der Klimaschutzziele 2030 sicher und beinhaltet neben Vorgaben zu einer CO₂-Bepreisung auch sektorale Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasemissionen. Vor diesem Hintergrund sind auch Maßnahmen im Luftverkehr umzusetzen. Im Eckpunktepapier zum Klimaschutzprogramm 2030 ist als Maßnahme die Erhöhung der Luftverkehrsteuer vorgesehen, um das in hohem Maße klima- und umweltschädliche Fliegen weiter zu verteuern.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist der Ansicht, die Bundesregierung müsse dafür Sorge tragen, dass der Luftverkehr zur Erreichung der nationalen und internationalen Klimaschutzziele in die Pflicht genommen wird. Um bis 2050 klimaneutral zu wirtschaften, müssten auch die Emissionen des Luftverkehrs deutlich reduziert und schließlich gegen 0 geführt werden.

B. Lösung

Zu den Buchstaben a und b

Die derzeit geltenden gesetzlichen Steuersätze in § 11 Absatz 1 des Luftverkehrsteuergesetzes werden zum 1. April 2020 erhöht. Die Regelungen zur Steueranmeldung werden vereinheitlicht. Überdies werden mit der Überarbeitung des Luftverkehrsteuergesetzes weitere, überwiegend formale Aspekte sowie eine Beihilfeentscheidung der Europäischen Kommission in den Gesetzestext aufgenommen.

Mit der Erhöhung der Steuer ab dem 1. April 2020 wird den Steuerpflichtigen eine ausreichende Vorbereitung ermöglicht. Zudem muss das Verwaltungsverfahren angepasst werden.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/14339 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmhaltung der Fraktion DIE LINKE.

Der gleichlautende Gesetzentwurf der Bundesregierung wird für erledigt erklärt.

Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksachen 19/14938, 19/15083.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. die Energiesteuerbefreiung für Kerosin für den innerdeutschen gewerblichen Flugverkehr stufenweise abzuschaffen und den für Kerosin bereits festgesetzten Steuersatz schrittweise einzuführen, beginnend mit dem in der EU-Energiesteuerrichtlinie festgelegten Mindestsatz von 33 ct/l,
2. sich für eine schrittweise EU-weite Einführung der Energiesteuer für Kerosin einzusetzen, beginnend mit dem in der EU-Energiesteuerrichtlinie festgelegten Mindestsatz von 33 ct/l, damit gewerbliche Flüge zwischen allen

- EU-Mitgliedstaaten besteuert werden, und sich bis zur Umsetzung einer EU-weiten Kerosinsteuer für bilaterale Abkommen mit anderen EU-Staaten einzusetzen und dabei insbesondere auf die bereitwilligen Staaten zuzugehen,
3. die Umsatzsteuerbefreiung für inländische Streckenabschnitte des internationalen Luftverkehrs zu streichen und sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass alle EU-Staaten den gleichen Mehrwertsteuersatz auf innereuropäische Flüge erheben,
 4. solange, bis auf EU-Ebene umfassende Entscheidungen über die Energiesteuer für Kerosin und die Umsatzsteuer getroffen sind, die entgangenen Steuereinnahmen durch Anhebung der Luftverkehrsteuer auszugleichen, indem die Deckelung auf 1 Mrd. Euro und die Koppelung der Steuer an die Ausgaben für CO₂-Zertifikate im Europäischen Emissionshandel aufgehoben und die Luftverkehrsteuer in einem ersten Schritt verdoppelt wird unter weiterer Ausdifferenzierung der Steuer nach Beförderungsklasse, Klima-, Schadstoff- und Lärmbelastung und indem die bisher von der Steuer ausgenommene Luftfracht sowie der Umsteigeflugverkehr einbezogen werden,
 5. hierdurch neu entstehende finanzielle Gestaltungsspielräume im Bundeshaushalt unter anderem zur Förderung und Beschleunigung der Verkehrswende zu nutzen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/13078 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu den Buchstaben a und b

(Steuermehreinnahmen/Steuermindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2019	2020	2021	2022	2023
Insgesamt	785	.	470	780	815	850
Bund	785	.	470	780	815	850
Länder	0	0	0	0	0	0
Gemeinden	0	0	0	0	0	0

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von zwölf Monaten.

Zu Buchstabe c

Der Antrag geht nicht auf die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand ein.

E. Erfüllungsaufwand

Zu den Buchstaben a und b

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes kein Mehraufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft vermindert sich der Erfüllungsaufwand in nicht bezifferbarem Umfang durch die Vereinheitlichung der Regelungen für die monatlichen Luftverkehrsteueranmeldungen.

Da für die Wirtschaft kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht, kommt die „One in, one out“-Regel (Bundeskabinett vom 25. März 2015) im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Finanzverwaltung entsteht durch die notwendigen Anpassungen im IT-Fachverfahren ein zusätzlicher einmalig anfallender Erfüllungsaufwand im Jahr 2019 von ca. 45 000 Euro.

Überdies vermindert sich der Erfüllungsaufwand durch die Aufhebung der Sonderregelung zu Steueranmeldungen aus § 12 Absatz 2 in geringfügigem, nicht quantifizierbarem Ausmaß.

Zu Buchstabe c

Der Antrag geht nicht auf den Erfüllungsaufwand ein.

F. Weitere Kosten

Zu den Buchstaben a und b

Durch die Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes entstehen den Luftverkehrsunternehmen zusätzliche Kosten von über 700 Mio. Euro jährlich. Mittelständische Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern sind ebenfalls betroffen. Die Luftverkehrsteuer kann regelmäßig auf die Flugpreise aufgeschlagen und somit direkt an den Fluggast weitergegeben werden. Die insoweit zu erwartende Überwälzung der Steuer auf die Flugpreise wird unmittelbar Auswirkungen auf die Einzelpreise für Flugreisen haben. Insbesondere im Bereich der so genannten Billigflüge kann die Steuer so einen erheblichen Anteil des Gesamtflugpreises ausmachen.

Unmittelbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe c

Der Antrag geht nicht auf die Kosten ein.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14339 unverändert anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/14938, 19/15083 für erledigt zu erklären;
- c) den Antrag auf Drucksache 19/13078 abzulehnen.

Berlin, den 13. November 2019

Der Finanzausschuss

Bettina Stark-Watzinger
Vorsitzende

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Berichterstatter

Michael Schrodi
Berichterstatter

Katja Hessel
Berichterstatterin

